Gemeinde Herrliberg

18. November 2021

# Gesuch für ein Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufspatents

**Hinweis:** Das Gesuch für ein Klein- und Mittelverkaufspatent ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen (§ 13 Verordnung zum Gastgewerbegesetz).

## A. Gesuchstellende Person

| | |
|---|---|
| Name, Vorname | |
| Strasse, Nummer | |
| PLZ, Ort | |
| Geburtsdatum, Heimatort/Staat | |
| Telefon-Nummer (P) | |
| E-Mail-Adresse | |

## B. Angaben zum Betrieb

| | |
|---|---|
| Name/Bezeichnung | |
| Strasse, Nummer | |
| PLZ, Ort | |
| Telefon-Nummer (G) | |
| Eigentümer/in bzw. Vermieter/in | |
| Datum Betriebsaufnahme | |
| Bisherige/r Patentinhaber/in | |

## C. Patentbefugnisse

Welche Getränke werden ausgeschenkt/verkauft?

- ☐ alkoholhaltige Getränke
- ☐ gebrannte Wasser
- ☐ keines von beiden

Anzahl mutmasslich verkaufte Liter an gebrannten Wassern pro Jahr? _____ Liter pro Jahr

Ort, Datum

Unterschrift

Mit E-Signatur senden

**Beilagen**

- ☐ Handlungsfähigkeitszeugnis
- ☐ Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister

**Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes inkl. Verordnung vom 1. Dezember 1996**

§ 2 Eines Patentes bedarf:

a) Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

§ 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.

§ 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar. …

§ 29 Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher. Für vorübergehend bestehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Patente erteilt werden.

§ 30 Wer sich um ein Klein- und Mittelverkaufspatent bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.

§ 31 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

§ 32 Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. …

§ 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

§ 39 Mit Busse wird bestraft:

a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt,
b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt,
c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

**Auszug aus den Bestimmungen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes inkl. Verordnung vom 26. Juni 2000**

§ 4 Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

§ 5 An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten. Vom Ladenschluss gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie Apotheken. Weitere Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.
An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt

§ 1 Öffentliche Ruhetage sind:
a) Sonntage,
b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).
Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

Die in Absatz 1 lit. b genannten öffentlichen Ruhetage werden im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

§ 3 Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 20002 sind weiter ausgenommen:
a. Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
b. Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
c. Blumengeschäfte
d. Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz,
e. Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 $m^2$,
f. Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

§ 8 Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 40'000.–, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.